

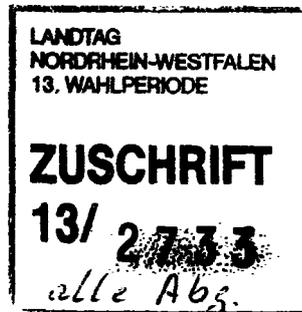
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DER VORSITZENDE

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Postfach 11 06 50
40506 Düsseldorf 22.04.2003
Durchwahl: 0211/5970-205
Unser Zeichen: 140



Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PFG NW)
Drucksache 13/3498

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 30. April 2003

Sehr geehrter Herr Präsident,

gerne nehme ich die Möglichkeit wahr, zu dem o.g. Gesetzentwurf unseren Standpunkt darzulegen.

In der beigelegten Stellungnahme haben wir die Positionen aufgeführt, die aus unserer Sicht einer Korrektur bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be "L. Hansen", written over a horizontal line.

Dr. Leonhard Hansen
Vorstandsvorsitzender

Anlage

**Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
zum
Entwurf der Landesregierung
zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung
des Pflegeversicherungsgesetzes
(Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW)
Drucksache 13/3498**

Nordrhein-Westfalen ist das erste Bundesland, das sein Landespflegegesetz aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom Juni 2001 novelliert. Da das BSG die Gleichberechtigung bei der Förderung von privaten und gemeinnützigen Diensten verlangt, sind die Länder aufgefordert, die Bedarfsplanung zu modifizieren oder abzuschaffen. Der Entwurf der Landesregierung zum PfG NW sieht nun vor, die Bedarfsplanung abzuschaffen und die Investitionskostenförderung im stationären und ambulanten Bereich zu kürzen. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo) sieht in den rigorosen Sparmaßnahmen der Landesregierung die ohnehin schon finanzschwache Pflege, die regelhaft im Bereich der Kommunen und Landkreise angesiedelt ist, gefährdet. Für die Pflegebedürftigen könnte schwerwiegende Auswirkungen haben.

Stationäre Pflege

Die anerkennungsfähigen Baukosten im Bereich der stationären Pflege sollen etwa um ein Fünftel sinken. Es ist absehbar, dass sich dies auch auf die Qualität von Pflegeeinrichtungen auswirken wird. Äußerst fraglich ist, ob die Investoren der Einrichtungen unter diesen Umständen bereit sind, den Anforderungen Demenzkranker gerecht zu werden. Gerade bei diesen Pflegebedürftigen ist der bauliche Aufwand und somit auch die finanzielle Belastung für die Träger der Einrichtungen überdurchschnittlich hoch, ohne dass eine realistische Möglichkeit zur Refinanzierung besteht.

Laut Gesetzentwurf werden nur 80 Plätze pro Heim gefördert. Eine Festlegung auf diese Höchstgrenze ist aus unserer Sicht nicht im Sinne der Betroffenen, denn Investoren für Heime in Stadtkernnähe werden auf dieser Basis kaum zu finden sein. Es ist zu befürchten, dass auf Grund des preiswerteren Baugrundes vermehrt Heime in Außenbezirken entstehen. Pflegebedürftige – mit häufig geringer Mobilität – wür-

den dann noch stärker vom gesellschaftlichen und kulturellen Leben ausgegrenzt und letztlich sozial isoliert werden. Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, ob die Begrenzung auf 80 Plätze auch für die Sanierung und Modernisierung von Pflegeeinrichtungen gilt. Über die Hälfte der Heime in NRW hat weit über 80 Plätze. Es ist nach unserer Auffassung sicherzustellen, dass auch diese Häuser künftig von den Investitionsmitteln profitieren.

Ambulante Pflege

Die Förderung der Investitionskosten ambulanter Pflegedienste soll laut Gesetzesbegründung „auf eine auch im Ländervergleich angemessene Größenordnung begrenzt werden“. Wenn, wie in den Medien berichtet, bei den ambulanten Pflegediensten die Investitionskostenförderung erheblich gesenkt werden soll, würde das den Grundsatz „ambulant vor stationär“ konterkarieren. Zusätzlich könnte dies für kleine ambulante Pflegedienste das „Aus“ bedeuten. Die ambulante Versorgung von Pflegebedürftigen wäre wohnortnah und flächendeckend kaum mehr sicherzustellen. Eine solche Entwicklung wäre sowohl aus Versorgungs-, als auch unter Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht zu rechtfertigen.

Pflegeberatung

Der Entwurf der Landesregierung sieht vor, dass der § 4 PfG NW „Beratung“ zwar im Gesetz unverändert bestehen bleibt, der bisherige § 17 PfG NW, der die Finanzierung u.a. der Pflegeberatung gemäß § 4 PfG NW regelt, jedoch ersatzlos gestrichen wird. Die trägerunabhängige Pflegeberatung hat für eine interessenfreie Information und Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen eine große Bedeutung. Die Streichung der Landesmittel gefährdet die Arbeit der Beratungsstellen nachhaltig. Die KVNo appelliert an die Landesregierung, die Pauschalmittel zur Finanzierung der Pflegeberatung nicht zu streichen, sondern künftig zweckgebunden einzusetzen. Dabei sollten vorhandene Strukturen genutzt und bedarfsgerecht fortentwickelt werden.